



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## Statuten 2026

### Anmerkung:

*Die weibliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliessen automatisch alle anderen Geschlechter mit ein.*

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Chilis Rümlang-Regensdorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rümlang. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## Statuten 2022

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Name

Die Chilis Rümlang-Regensdorf (nachfolgend Chilis genannt) sind ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz der Chilis ist Rümlang.

#### Art. 4 Neutralität

Die Chilis sind politisch und konfessionell neutral.



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 2 Ziel und Zweck

Die Chilis bezwecken:

- die Pflege und Förderung des Unihockeys
- den Zusammenschluss von Unihockey-Spielern und -Freunden,
- die Pflege der Gemeinschaft und die Förderung sportlicher Fairness,
- sowie die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften.

## Art. 3 Zweck

Die Chilis bezwecken:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes den Zusammenschluss von Unihockey und Freunden
- die Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Fairness sowie
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften.



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

### 3 Zugehörigkeit und Vertretung

Die Chilis sind Mitglied von swiss unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich ihre Teams qualifiziert haben.

Die Chilis sind zudem Mitglied des im Kanton Zürich bestehenden Kantonalverbandes Zürich (KZUV).

Für die Chilis und deren Mitglieder sind die Statuten und Reglemente der International Floorball Federation, swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des KZUV verbindlich.

Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Chilis können ihre Interessen und diejenigen des Unihockeysports gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selbst vertreten.

#### Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen gemäss Doping- oder Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

### 4 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Mai jeden Jahres und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

#### Art. 5 Zugehörigkeit und Vertretung

Die Chilis sind Mitglied von swiss unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich ihre Teams qualifiziert haben.

Die Chilis sind Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Kantonalverbandes (KZUV).

Die Chilis können ihre Interessen und diejenigen des Unihockeysportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten.

**Kommentiert [MS1]:** Vorgabe von swiss olympic

**Kommentiert [FM2]:** Ich würde diesen Abschnitt an den Schluss nehmen, damit "Verstösse..." auch gleich folgend an das "unterstehen dem Ethik-Statut..."

**Kommentiert [MS3]:** Vorgabe von swiss olympic

**Kommentiert [FM4]:** Irgendwie passt das nicht da rein, aber ich wüsste nicht wo sonst ;) aber wens vorgeschrieben ist...

#### Art. 6 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai jeden Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedschaftsbeiträge
- Subventionen
- Gönnerbeiträge, Sponsoren und Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- sonstige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Dieser wird im **Protokoll der Vereinsversammlung** festgehalten.

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliedschaftsbeiträgen
- Subventionen
- Gönnerbeiträgen, Sponsoren und Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- sonstigen Einnahmen

## Art. 23 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen swiss unihockey
- Benützungsgebühren für Sportanlagen
- Kosten für Spiel- und Trainingsbetrieb
- Ausgaben für Veranstaltungen (Bistro etc.)
- Geräte und Spielmaterial
- Verwaltungskosten
- Unvorhergesehenen Ausgaben



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Beitrittserklärungen von Personen unter 18 Jahren müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

### Aktiv- und Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die Teil eines Teams sind oder sich aktiv für den Verein einsetzen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung an natürliche Personen verliehen, die sich um die Chilis besonders verdient gemacht haben. Sie haben volles Stimmrecht.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich. In Finanzfragen hat ein Elternteil der Mitglieder unter 16 Jahren ein Stimmrecht.

### Gönner, Passiv- und Freimitglieder

Gönner und Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag durch die Vereinsversammlung an natürliche oder juristische Personen verliehen werden, die den Chilis ihre Dienste in ausserordentlicher Art und Weise zur Verfügung stellen. Sie haben kein Stimmrecht.

### Art. 17 Mitgliedschaften im Verein

Die Chilis bestehen aus:

- Aktivmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

### Art. 18 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder durch den Vorstand ist jederzeit möglich.

Beitrittserklärungen von Minderjährigen (unter 18 Jahren) müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um die Chilis besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die VV verliehen.

Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die den Chilis ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen, auf Antrag durch die VV verliehen werden.

### Art. 12 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich. In Finanzfragen hat ein Elternteil der Mitglieder unter 16 Jahren ein Stimmrecht.

### Art. 20 Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. In Finanzfragen hat ein Elternteil der Mitglieder unter 16 Jahren ein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Freimitglieder dürfen an der VV teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

**Kommentiert [MF5]:** Haben wir Freimitglieder? Würde das nur noch auf Gönner und Passivm. beschränken, was wir ja auch keine haben 😊

**Kommentiert [MS5R2]:** Gönner (z.B. 200er Club) und Passivmitglieder sind eigentlich identisch. Freimitglied wäre ein Passivmitglied ohne Beitrag.

**Kommentiert [MS6]:** Neue sind auch juristische Personen (Firmen, Vereine, ...) explizit willkommen.



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)  
[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

Aktive und Juniorinnen sind berechtigt am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

**Kommentiert [MS7]:** Wird in Mitgliederordnung geregelt.



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse und Weisungen der Chilis sowie der ihnen übergeordneten Organisationen einzuhalten.

Die Vereinsmitglieder betreiben faires Unihockey. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der International Floorball Federation sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Die Aktivmitglieder haben an den Trainings und anderen Veranstaltungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig zu entschuldigen.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Bussen und Verfahrenskosten, die durch die Disziplinarkommission von swiss unihockey ausgesprochen werden, sind in der Regel vom Bestraften persönlich zu tragen. Der Vorstand kann in ausserordentlichen Fällen beschliessen, dass die Busse durch den Verein getragen wird.

Jedes Mitglied bezahlt den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen bei der Beitragshöhe festlegen.

Der jährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag enthält die Kosten für die allfällige Spielerlizenz bei swiss unihockey.

Jedes Mitglied kann für das ihm anvertraute Gut haftbar gemacht werden.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## Art. 21 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse und Weisungen der Chilis und die ihnen übergestellten Organisationen einzuhalten.

Die Aktivmitglieder haben an den Trainings und anderen Anlässen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig zu entschuldigen.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Bussen und Verfahrenskosten, die durch die Disziplinarkommission von swiss unihockey ausgesprochen werden sind vom Bestraften persönlich zu übernehmen.

Jedes Mitglied (ohne Ehren- und Freimitglieder) bezahlt den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser wird in der Mitgliederordnung festgehalten. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen in der Beitragshöhe festlegen.

Der jährlich zu bezahlende Beitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag und den Kosten für die Spielerlizenz bei swiss unihockey.

Jedes Mitglied kann für das ihm anvertraute Gut haftbar gemacht werden.

## Art. 25 Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm auf Grund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diesen Rückgriff nehmen.

Kommentiert [MS8]: Vorgabe swiss unihockey



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus den Chilis ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens bis spätestens 30. April schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse des Vorstands und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Das Gleiche gilt bei einem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins schadet. Ein diesbezüglicher Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann an der nächsten Vereinsversammlung gegen diesen Entscheid rekurrieren.

Für allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftet das Mitglied auch nach seinem Austritt oder Ausschluss.

## Art. 19 Beendigung der Mitgliedschaft

### Austritt:

Der Austritt aus den Chilis ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. April schriftlich bekanntgegeben werden.

### Ausschluss:

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse des Vorstandes und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Das Gleiche gilt bei einem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins schädigt. Ein diesbezüglicher Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann an einer VV gegen diesen Entscheid rekurrieren.

Für allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftet das Mitglied auch nach seinem Austritt oder Ausschluss.



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 8 Organe des Vereins

Die Organe der Chilis sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### Tätigkeit

Die Tätigkeit und der Betrieb der Chilis werden in folgenden Dokumenten geregelt:

- die Statuten
- das Leitbild
- die Mitgliederordnung
- die Pflichtenhefter der Funktionäre und des Vorstands
- das Spesenreglement
- die Weisungen / Verträge / Vereinbarungen der Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Spielerinnen

### Art. 7 Organe

Die Organe der Chilis sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### Art. 8 Tätigkeit

Die Tätigkeit und der Betrieb der Chilis werden in folgenden Dokumenten geregelt:

- die Statuten
- das Leitbild
- die Mitgliederordnung die Pflichtenhefter die Finanz- und Spesenordnung
- die Weisungen / Verträge / Vereinbarungen der Trainer und Spielerinnen



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 9 Vereinsversammlung (VV)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Chilis.

### Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im zweiten Quartal des Jahres statt.

Der Vorstand hat die Vereinsversammlung den Mitgliedern mindestens drei Wochen zuvor schriftlich (per Post oder E-Mail) anzukündigen.

Anträge von Mitgliedern sind ebenfalls in schriftlicher Form oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands massgeblich.

### Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden.

## A. VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ der Chilis.

### Art. 9 ordentliche Vereinsversammlung (VV)

Die ordentliche VV findet jeweils im 2. Quartal des Jahres statt. Die VV ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen zuvor den Mitgliedern schriftlich (per Post oder eMail) anzukündigen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung ebenfalls in schriftlicher Form oder per eMail dem Vorstand einzureichen.

Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels / Mailversandes massgebend.

### Art. 10 ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche VV durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Weitere ausserordentliche VV werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Es gelten dieselben Fristen wie in Art. 9. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen eine geheime Stimmabgabe.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr (d.h. die Hälfte der Stimmen plus eine Stimme). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrungen
- Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

## Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr (d.h. die Hälfte der Stimmen plus 1). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

## Art. 27 Statutenänderungen / Auflösung

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung im Wortlaut schriftlich bekannt zu geben.

Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Chilis ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 10 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Spielbetrieb
- f) (weitere)

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

## B. VORSTAND

Der Vorstand ist das ausführende Organ

### Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern.

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Bei Abstimmungen hat der Präsident Stichentscheid.

Kommentiert [MS9]: Vorgabe swiss olympic



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Chilis und vertritt sie nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- Der Vorstand kann in eigener Kompetenz nötige Ausgaben zusätzlich zum Budget genehmigen. Diese dürfen pro Jahr 10 % des Budgets nicht überschreiten.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist die Kassierin allein zeichnungsberechtigt.

## Art. 14 Aufgaben

Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet die Chilis und vertritt sie gegen aussen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er bestellt Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Vereinsversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichten fest.

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt.

**Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey und dessen Kommissionen und Unterverbänden.**

**Der Vorstand sorgt für eine wahrheitsgetreue Informationspolitik gegenüber Mitgliedern, Verbänden und Öffentlichkeit.**



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit gebotener Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Wissen und Gewissen wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht bei einem Mitglied des Vorstands die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt sie jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt die Präsidentin, so orientiert diese Person Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, so entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Kommentiert [MS10]: Vorgabe swiss olympic



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan des Vereins.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche durch die Vereinsversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisoren dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren kontrollieren die Buchhaltung und nehmen jährlich eine Kassenrevision vor. Die Revisoren haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder swiss unihockey und seinen Unterverbände ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 13 Datenschutz

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern ausschliesslich die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Personendaten sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung sowie, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## C. REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan.

### Art. 16 Wahl und Aufgaben der Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus 2 (zwei) Rechnungsrevisoren, welche durch die Vereinsversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren nehmen jährlich die Revision der Kasse vor und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisoren haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

### Art. 24 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Chilis allein und nur mit ihrem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder auf swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Art. 27 Statutenänderungen / Auflösung

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung im Wortlaut schriftlich bekannt zu geben.

Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Chilis ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen für einen sportfördernden Zweck eingesetzt (z.B. J+S).



Chilis Rümlang-Regensdorf  
Geschäftsstelle  
8153 Rümlang

[info@chilis.ch](mailto:info@chilis.ch)

[www.chilis.ch](http://www.chilis.ch)

## 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 06.06.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren, vorhergehenden Versionen.

## Art. 26 Versicherung

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turniere, Versammlungen usw.) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

**Kommentiert [MS11]:** Lässt sich je nach Situation nicht umsetzen

## Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung vom 11. Juni 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.